

28.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen (Hartweizen)

KOM(96) 361 endg.; Ratsdok. 9550/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Im Rahmen der EU-Agrarreform wurde für den Hartweizenanbau in den traditionellen Anbaugebieten eine zusätzliche Prämie von 358,6 ECU zur Basisausgleichszahlung eingeführt.

Den Mitgliedstaaten Frankreich und Österreich wurde eine auf 138,9 ECU/ha reduzierte Prämie für 50 000 ha in Frankreich und 5 000 ha in Österreich außerhalb traditioneller Anbaugebiete zugestanden.

Ähnlich wie in den nichttraditionellen Anbaugebieten Frankreichs und Österreichs wird in verschiedenen Regionen Deutschlands seit Jahrzehnten Hartweizen angebaut. Dieser Anbau erfolgt marktorientiert.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, in den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Bundesrepublik Deutschland in das System nationaler Garantiehöchstflächen mit einbezogen wird. Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu der Verordnung sollte von der Zuweisung eines ca. 25.000 ha großen prämienfähigen Hartweizengebietes für Deutschland abhängig gemacht werden.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996

Der Verordnungsvorschlag sieht für die Bundesrepublik Deutschland kein prämiensfähiges Hartweizengebiet vor und benachteiligt daher die deutschen Hartweizenerzeuger. Die deutschen Durum-Mühlen haben zudem zunehmend Schwierigkeiten, in anderen EU-Mitgliedstaaten ausreichend Hartweizen zu beschaffen. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hartweizenerzeuger und zur Sicherstellung der Versorgung deutscher Durum-Mühlen ist es deshalb erforderlich, auch ein deutsches Hartweizenprämiengebiet auszuweisen.

Eine Mindestversorgung aus dem Inland mit nahe den Verarbeitungsstätten angebauten Mengen trägt zur Marktberuhigung, zum Risikoausgleich, zur Verringerung von Transporten und zur Versorgung mit spezifischen Qualitäten (z. B. für Baby-nahrung) bei.